

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1959

Nummer 111

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1130	21. 10. 1959	RdErl. d. Innenministers Schutz der stillen Feiertage	2637
1131	7. 10. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247); hier: Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges	2639
2101	14. 10. 1959	RdErl. d. Innenministers Meldewesen; hier: Zusätzliche Angaben in den Meldescheinen	2647
2160	12. 10. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des § 29 Abs. 1 RJWG; hier: Zuständigkeit des Landesjugendamtes	2647
21700	15. 10. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze	2648

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Landesregierung

16. 10. 1959	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	2649
--------------	---	------

Innenminister

14. 10. 1959	Bek. — Änderung des Namens des Amtes Neuhaus, Landkreis Paderborn, in „Schloß Neuhaus“	2651
14. 10. 1959	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Langscheid, Landkreis Arnsberg, in „Langscheid (Sorpeseesee)“	2652
16. 10. 1959	RdErl. — Gewerbesteuer ausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden im Ausgleichsjahr 1960	2652

I.

1130

Schutz der stillen Feiertage

RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1959 —
I C 1/17—74. 121

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage sind an stillen Feiertagen „alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist“. Der ernste Charakter ist bei allen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen nicht gewahrt, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt oder bei denen das Publikum durch lärmende Zustimmung oder Mißfallensäußerungen der Würde des Tages nicht gerecht wird.

Es dürfen danach am Vorabend des Weihnachtsfestes, am 17. Juni, am Allerheiligentag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am Volkstrauertag beispielsweise keine Jahrmärkte, Schützenfeste, Revuen, Feuerwerke und öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden. Die Theater müssen sich auf die Darbietung ernster Theaterstücke beschränken. In den Lichtspielhäusern dürfen nur solche Filme vorgeführt werden, für die eine Freigabebescheini-

gung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft vorgewiesen werden kann. Größere Sportveranstaltungen, bei denen voraussichtlich mehrere tausend Zuschauer anwesend sein werden oder erfahrungsgemäß zu erwarten steht, daß das Publikum seiner Begeisterung oder seinem Mißfallen lärmend Ausdruck gibt (z. B. Fußball-Meisterschaftsspiele der 1. und 2. Liga West, Ring- und Boxkämpfe), dürfen an stillen Feiertagen nicht stattfinden.

Geschlossene Veranstaltungen fallen nicht unter die Vorschrift des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage. Auch bei solchen Veranstaltungen muß jedoch gemäß § 3 Satz 1 a. a. O. gewährleistet sein, daß ein dem Charakter des Tages widersprechendes Verhalten nicht außerhalb der geschlossenen Veranstaltung bemerkbar wird und dadurch gegebenenfalls die Gefühle derer, denen der stille Feiertag am Herzen liegt, verletzt.

Die in den vergangenen Jahren mir bekannt gewordenen Beschwerden aus der Bevölkerung geben mir Veranlassung, die örtlichen Ordnungsbehörden anzuweisen, mehr als bisher die Einhaltung der in dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage gegebenen Vorschriften zu überwachen. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist möglichst durch vorherige Aufklärung und Verhandlung mit den Veranstaltern zu gewährleisten. Verstöße hiergegen sind anzuzeigen. Auf § 366 Nr. 1 StGB weise ich hin.

Mein RdErl. v. 2. 4. 1955 (MBI. NW. S. 685) betr. Sportveranstaltungen an den Feiertagen im November wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeits- und Sozialminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 2637.

1131

Durchführung der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247); hier: Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 10. 1959 —
II B 1 — 4391 (59/59)

Gemäß § 1 der Zweiten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 2. September 1959 (GV. NW. S. 141) ist die Ausstellung von Berechtigungsausweisen nach § 13 der obenbezeichneten Verordnung v. 6. Mai 1959 für solche Personen, die nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges tragen können, den Versorgungsämtern übertragen worden.

Zur Durchführung der Verordnung v. 6. Mai 1959 weise ich auf folgendes hin:

I.

Orden und Ehrenzeichen dürfen, soweit die §§ 7 und 10 des Ordensgesetzes nicht Abweichungen zulassen, nur getragen werden, wenn sie von der zur Verleihung befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene hierüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, eine Verleihungsurkunde, ein Besitzzeugnis oder ein vorläufiges Besitzzeugnis innehat (§ 8 Ordensgesetz). § 7 des Ordensgesetzes bestimmt, daß das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges von jedem, der eine Verletzung durch Kriegseinwirkungen nachweisen kann, in der Stufe getragen werden darf, die in der Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1577) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen nach Anzahl oder Schwere der Verwundungen oder Beschädigungen vorgesehen ist.

Sofern das Besitzzeugnis verlorengegangen ist, gilt als Besitznachweis für das Verwundetenabzeichen gem. § 10 Abs. 1 des Ordensgesetzes auch die ordnungsgemäße Eintragung der Verleihung in Militärdienstzeitbescheinigungen, Wehrpässen und Soldbüchern sowie in anderen Militärpapieren mit Beglaubigungsvermerk.

Nach § 1 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen v. 6. Mai 1959 kann der Besitznachweis für das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges auch durch Bescheinigungen der in § 5 der Verordnung bezeichneten Stellen geführt werden. Für die Ausstellung solcher Bescheinigungen kommen in Betracht das Bundesarchiv — Abteilung Zentralnachweisstelle — Kornelimünster, die Deutsche Dienststelle Berlin-Borsigwalde, sonstige Behörden oder öffentliche Archive, denen die Personalakten des Antragstellers oder einschlägige Listen und Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen.

Personen, die die Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges nicht nachweisen können, sind zunächst auf diese Möglichkeiten des Besitznachweises hinzuweisen. Die Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1 der Verordnung v. 6. Mai 1959 sind gem. § 3 a.a.O. bei den für die Ausstellung von Ersatzurkunden zuständigen Stellen — das sind gem. § 1

der Ersten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 32) die örtlichen Ordnungsbehörden — einzureichen. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können ihren Antrag auch bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland einreichen, die den Antrag unverzüglich an den Bundesminister des Innern weiterleitet. Soldaten der Bundeswehr und Beamte im Bundesgrenzschutz reichen ihren Antrag bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ein.

Sofern Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung v. 6. Mai 1959 bei den Versorgungsämtern eingehen, sind diese an die zuständigen Stellen (Ordnungsamt, Bundesminister des Innern, Bundesminister für Verteidigung) abzugeben.

II.

1. Kann die Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges in vorstehender Weise nicht nachgewiesen werden oder ist das Verwundetenabzeichen überhaupt nicht oder nicht in der Anzahl und Schwere der Verwundung oder Beschädigung entsprechenden Stufe verliehen worden, obwohl die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Ordensgesetzes i. Verb. mit der Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens v. 1. September 1939 erfüllt sind, ist gemäß § 13 der Verordnung v. 6. Mai 1959 vom zuständigen Versorgungsamt ein **Berechtigungsausweis** auszustellen.

§ 13 Abs. 2 der Verordnung v. 6. Mai 1959 bestimmt, daß der Berechtigungsausweis nur dann ausgestellt werden darf, wenn

- a) das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges nicht verliehen wurde,
- b) das Besitzzeugnis verlorengegangen ist, der Antragsteller auch nicht im Besitz einer in § 10 Abs. 1 des Ordensgesetzes oder in § 1 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung als Besitznachweis anerkannten Urkunde ist und ihm eine Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) dieser Verordnung nicht ausgestellt werden konnte
oder
- c) die Verleihung zwar urkundlich nachgewiesen werden kann, der Antragsteller aber nach der letzten Verleihung wenigstens eine weitere Verwundung oder Beschädigung erlitten hat oder eine Änderung der dauernden Verwundungsfolgen eingetreten ist, die ihn berechtigt, eine höhere als die verliehene Stufe des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges zu tragen.

In anderen Fällen und an Hinterbliebene darf ein Berechtigungsausweis nicht ausgestellt werden.

- 2. Die örtliche Zuständigkeit der Versorgungsämter sowie das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, soweit in der Verordnung v. 6. Mai 1959 nichts anderes bestimmt ist. Im einzelnen verweise ich auf die §§ 15 bis 20 der Verordnung v. 6. Mai 1959.
- 3. Der Antrag auf Ausstellung eines **Berechtigungsausweises** (Anlage 1) ist schriftlich beim zuständigen Versorgungsamt zu stellen. Soldaten der Bundeswehr und Beamte des Bundesgrenzschutzes reichen dahingehende Anträge bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ein, der diese an das zuständige Versorgungsamt weiterleitet.
- 4. Die Bearbeitung der Anträge ist bei jedem Versorgungsamt vorerst dem Leiterabschnitt zu übertragen. Die Anträge sind in eine Antragsliste einzutragen, die folgende Spalten enthält:
 - 1. Lfd. Nr.
 - 2. Name, Vorname
 - 3. Geburtsdatum
 - 4. Eingangsdatum des Antrages
 - 5. Berechtigungsausweis (Stufe) ausgestellt am
 - 6. Berechtigungsausweis abgelehnt am
 - 7. Bemerkungen

Anlag

Das Geschäftszeichen ist aus der Bezeichnung des zuständigen Büros und der Antragslistennummer mit dem Zusatz „VWA“ zu bilden. Zur Bearbeitung der Anträge sind, soweit vorhanden, die Versorgungsakten beizuziehen. Die Vorgänge über die Ausstellung eines Berechtigungsausweises bitte ich jedoch nicht zu den Versorgungsakten zu nehmen, sondern nach der Entscheidung im Leiterabschnitt in einem alphabetischen Register aufzubewahren. Von einer karteimäßigen Erfassung der Anträge ist abzusehen. Eine Durchschrift des Berechtigungsausweises bitte ich jeweils ggf. den Versorgungsakten beizufügen.

5. Die Versorgungsämter haben bei der Ausstellung der Berechtigungsausweise im Einzelfalle zu entscheiden, ob nach den früheren reichsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens v. 1. September 1939, die Voraussetzungen für eine Verleihung des Verwundetenabzeichens bzw. für die Verleihung in einer höheren Stufe vorliegen. Da diese Entscheidung ohne die Kenntnis der früheren Bestimmungen, die in den verschiedensten Verkündungsblättern veröffentlicht worden sind, nicht möglich ist, hat der Bundesminister des Innern die für die Trageberechtigung heute noch bedeutsamen Vorschriften aus der Zeit von 1939 bis 1945 zusammengestellt, die Ihnen bereits gesondert zugegangen sind. Da den Verleihungsstellen seinerzeit ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Ausübung ihrer Befugnisse gelassen wurde, ist in die Zusammenstellung auch eine Reihe von Entscheidungen des Heeressanitätsinspektors aufgenommen wor-

den, die bei der Entscheidung im Einzelfall eine wesentliche Hilfe sein können.

Die Berechtigungsausweise sind kostenfrei auszustellen und den Antragstellern durch einfachen Brief zu übersenden.

III.

Sofern die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Berechtigungsausweises nicht vorliegen, ist der Antrag gem. § 19 Abs. 2 der Verordnung v. 6. Mai 1959 abzulehnen.

Für die Behandlung etwaiger Streitigkeiten sind mangels einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (MRVO Nr. 165) anzuwenden. Da im Ordensgesetz und in der Verordnung vom 6. Mai 1959 nichts anderes vorgeschrieben ist, können Bescheide durch die Klage erst angefochten werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat (§ 44 MRVO Nr. 165).

Über den Einspruch entscheidet gem. §§ 45, 46 MRVO Nr. 165 die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Ablehnende Bescheide sowie die Einspruchsbescheide sind durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen des Innenministers in seinem RdErl. v. 16. 12. 1957 (MBI. NW. S. 2947) betr. Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen hingewiesen.

An die Präsidenten der Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

An das
Versorgungsamt
in

Antrag
auf Ausstellung eines Berechtigungsausweises zum Tragen des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges (§ 13 der Verordnung über den Besitznachweis von Orden und Ehrenzeichen und über den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247))

1. Ich,
(Name, Vorname — Rufname unterstreichen —)
geb. am in
wohnhalt in
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)
beantrage die Ausstellung eines Berechtigungsnachweises zum Tragen des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges in
(Stufe)
2. Bei einem anderen Versorgungsamt habe ich bisher keinen Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsnachweises gestellt.
- 3.*) Das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges ist mir nicht verliehen worden.
- 4.*) Eine beglaubigte Abschrift des Besitznachweises *) / Berechtigungsausweises*) für das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges — die Mitteilung des, daß Unterlagen über die Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges nicht nachzuweisen sind (§ 9 Abs. 2 der obengenannten Verordnung vom 6. Mai 1959 *) , füge ich bei.
5. Über meine Verwundungen bzw. Beschädigungen mache ich folgende Angaben **):

	Verwundungen		Truppenteil, militärähnliche Organi- sation, Dienststelle	Art der Verwundung	Angaben über die näheren Umstände, die zu der jeweiligen Ver- wundung oder Beschä- digung führten	Lazarett- oder Kranken- hausbehandlung	
	Zeitpunkt	Ort				von/bis	Bezeichnung des Lazaretts oder Kranken- hauses
	1	2	3	4	5	6	7
1. Verwundung							
2. Verwundung							
3. Verwundung							
4. Verwundung							
5. Verwundung							
6. Verwundung							

6. Angaben über die Verleihung des Verwundetenabzeichens des ersten und zweiten Weltkrieges:
.....
7. Ich beziehe vom Versorgungsamt Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz unter
Grundlisten-Nr.
Ich habe wegen der unter Nr. 5 aufgeführten Verwundungen und Beschädigungen bei
Versorgungsansprüche geltend gemacht (Az:).
8. Ich versichere, daß die Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges nicht widerrufen
worden ist.
Ich bin nicht im Besitze einer Zweitschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder des
Besitzzeugnisses, einer Militärdienstzeitbescheinigung, eines Soldbuches, eines Wehrpasses oder eines anderen
Militärpapiers, worin die Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges mit Beglaubig-
ungsvermerk eingetragen ist. Ferner bin ich auch nicht im Besitze einer Bescheinigung eines öffentlichen
Archivs oder einer amtlichen Stelle über die Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges.
9. Diesem Antrag füge ich als Nachweis für die erlittenen Verwundungen und Beschädigungen folgende Unter-
lagen bei:
.....
.....
.....
10. Ich versichere hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

....., den

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Mehrere gleichzeitig erlittene Verwundungen gelten als eine Verwundung.

Anlage 2

Versorgungsamt, den

An

Herrn

in

Bescheid

über die Ablehnung eines Antrages auf Ausstellung eines Berechtigungsausweises nach § 13 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247)

Nach § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) kann das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges von jedem, der eine Verletzung durch Kriegseinwirkung nachweisen kann, in der Stufe getragen werden, die in der Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1577) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen nach Anzahl oder Schwere der Verwundungen oder Beschädigungen vorgesehen ist.

Ein Berechtigungsausweis gemäß § 13 der Verordnung vom 6. Mai 1959 kann Ihnen daher nicht ausgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Versorgungsamt einzulegen. Er kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Wird er schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Einspruchsfrist mit einer Abschrift (Durchschrift) einzureichen.

Anlage 3

Versorgungsamt

Berechtigungsausweis

nach § 19 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247)

Herrn/Frau/Fräulein geboren am wird bescheinigt, daß er/sie Verletzungen durch Kriegseinwirkungen nachgewiesen hat, die ihn/sie auf Grund von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) berechtigen, das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges in zu tragen.

....., den

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

2101

Meldewesen;**hier: Zusätzliche Angaben in den Meldescheinen**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 10. 1959 —
I C 3/13—41.221

Einige Meldebehörden fordern, wie ich in letzter Zeit mehrfach festgestellt habe, von den meldepflichtigen Personen Angaben, die in den Meldescheinvordrucken nicht vorgesehen sind. Es handelt sich dabei in erster Linie um Angaben über die Personalien der Eltern, für die auf Veranlassung der Meldebehörden sogar vorgedruckte entsprechende Spalten in die Meldescheine aufgenommen worden sind. Dieses Verfahren, das bereits häufig in der Presse und Öffentlichkeit zu berechtigter Kritik Anlaß gegeben hat, ist unzulässig. Der Inhalt der Meldescheinvordrucke ist gesetzlich vorgeschrieben und darf deshalb nicht geändert, insbesondere nicht ergänzt werden.

In den Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz v. 23. 12. 1958 — MBl. NW. 1959 S. 10 — habe ich unter Nr. 10.1 hierauf ausdrücklich hingewiesen, dabei allerdings gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß gegen zusätzliche Angaben keine Bedenken bestehen, wenn sie **freiwillig** gemacht werden. Diese Vorschrift wird offenbar nicht hinreichend beachtet. Jedenfalls ist damit die Aufnahme vorgedruckter Spalten für zusätzliche Angaben in die Meldescheine unvereinbar, da die meldepflichtigen Personen bei dem üblichen Kauf der Scheine im Schreibwarenhandel nicht darüber unterrichtet werden, daß die Angaben nur freiwillig gemacht zu werden brauchen.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß Meldescheine ab sofort nur mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt zum Verkauf oder zur Ausgabe gelangen, und Angaben, die über die in den Meldescheinen enthaltenen hinausgehen, nicht mehr zu erfragen.

Nr. 10.1 der Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz erhält folgende Fassung:

„Die Meldescheinvordrucke sind gesetzlich festgelegt. Sie dürfen daher in ihrem Inhalt nicht verändert, insbesondere nicht ergänzt werden. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Aufnahme der in Nr. 9.2 angegebenen Fragen über das Datum der Eheschließung und die Anlegung eines Familienbuches, da sie ihre Grundlage in einer besonderen gesetzlichen Vorschrift haben.“

Besteht im Einzelfall ausnahmsweise ein Bedürfnis nach zusätzlichen Angaben über die Person des Meldepflichtigen oder dessen Angehörige, können sie ohne Schwierigkeiten auf amtlichem Wege bei anderen Behörden eingeholt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Meldebehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 2647.

2160

**Durchführung des § 29 Abs. 1 RJWG;
hier: Zuständigkeit des Landesjugendamtes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 10. 1959 —
IV B 1 — 6003.1 — 6120.1

Die Landesjugendämter sind gemäß § 29 Abs. 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (RJWG) v. 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035) i. Verb. mit § 17 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (AG-RJWG) v. 23. Oktober 1956 (GS. NW. S. 413) für die Erteilung der widerruflichen Befreiung von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 bis 23 RJWG (Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern) u. a. auch

für Schulkindergärten, Kindergärten, die Ausbildungszwecken dienen und Kindergärten, die als pädagogische Versuche gelten, zuständig. Nach § 29 Abs. 2 RJWG üben sie die Aufsicht über diese Einrichtungen aus.

Die Schulkindergärten bedürfen für die Aufnahme schulpflichtiger Kinder außerdem noch einer Zulassung durch die Schulaufsichtsbehörde (vgl. Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes v. 7. März 1939 i. d. F. der Verordnung v. 27. Juli 1949 (GS. NW. S. 427), „zu § 3“, Ziff. 4).

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 2 AG-RJWG weise ich die Landesjugendämter an, vor Erteilung einer widerruflichen Befreiung von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20—23 RJWG (gem. § 29 Abs. 1 RJWG) für Schulkindergärten und Kindergärten, die Ausbildungszwecken dienen, die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu hören.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —
Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1959 S. 2647.

21700

Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1959 —
IV A 2 — 5010.26

Die zur Zeit geltenden Richtsätze sind auf Grund meiner mit dem Bezugserlaß gegebenen Empfehlung festgesetzt worden. Dieser Empfehlung lagen die für die Verbrauchsmengen eines „Warenkorbes“ maßgebenden Durchschnittspreise nach dem Stande vom 15. 12. 1957 zugrunde. Da diese bis zum 15. 9. 1959 um 6,54% gestiegen sind, erscheint eine Erhöhung der Fürsorgerrichtsätze erforderlich. Der Sozialausschuß des Landtages teilt diese Auffassung.

Ich bitte deshalb, ab 1. 11. 1959 als Richtsätze für den Haushaltsvorstand (Eckrichtsatz) einen

Mindestsatz von 72,— DM (bisher 68,— DM)

und einen

Höchstsatze von 78,— DM (bisher 74,— DM)

anzuwenden.

Die vorgeschlagenen Eckrichtsätze decken die Lebenshaltungskosten und enthalten darüber hinaus, wie bisher, einen Zuschlag für saisonbedingte Preisschwankungen, unrationelles Verhalten und Nahrungsmittelschwund sowie einen weiteren Zuschlag zum Auffang etwaiger künftiger Preissteigerungen.

Das Verhältnis zwischen dem Eckrichtsatz und den Richtsätzen für die verschiedenen Gruppen der Familienangehörigen bleibt unverändert. Ich empfehle jedoch, für diese Richtsätze volle DM-Beträge festzusetzen.

Ich bitte, mir die von den Bezirksfürsorgeverbänden neu festgesetzten Richtsätze für Alleinstehende und Haushaltsvorstände, Familienangehörige und Alleinstehende ohne wirtschaftlichen Anschluß an eine Haushaltsgemeinschaft alsbald zu berichten.

Der Bezugserlaß ist damit gegenstandslos.

Bezug: Mein RdErl. v. 12. 2. 1958 (MBl. NW. S. 668).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland
— Landesfürsorgeverband —
Köln-Deutz,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband —
Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1959 S. 2648.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 16. 10. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 38. Sitzung am 2. 9. 1959, seine 39. Sitzung am 11. 9. 1959, seine 40. Sitzung am 18. 9. 1959 und seine 41. Sitzung am 25. 9. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Neufassung mehrerer Vordrucke in der Justizverwaltung

(Die Neufassungen betreffen die Vordrucke

StP Nr. 20 (Ladung des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Hauptverhandlung vor das Amtsgericht — § 216 Abs. 1 StPO —),

StP Nr. 65 (Ladung des Nebenklägers vor den Amtsrichter — §§ 397 ff. StPO —),

StP Nr. 30 (Ladung des Verteidigers — des Vertreters des Nebenklägers — zur Hauptverhandlung vor das Amtsgericht — § 218 StPO —),

StP Nr. 31 (Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters usw. des Angeklagten von der Hauptverhandlung in den vor dem Amtsgericht zu verhandelnden Sachen — § 149 StPO —),

StP Nr. 32 (Zeugenladung vor das Amtsgericht — §§ 48, 51 StPO —),

StP Nr. 33 (Ladung eines Sachverständigen vor den Amtsrichter — §§ 72, 77 StPO —).

Entsprechend diesen Vorschlägen sollen auch weitere Ladungsvordrucke für das vorbereitende Verfahren, das Privatklageverfahren und die Staatsanwaltschaft geändert werden).

Belohnung: 150,— DM

Einsender: Justizangestellter H. Schulte, Meschede, Amtsgericht

2. Kennzeichnung der Höhenfolien und der Bodenfolien des topographischen Kartenwerkes 1:5000 durch Beschriftung mit den Blattnamen sowie in Haarschrift.

(Nach dem Vorschlag sollen die Höhen- und die Bodenfolien des topographischen Kartenwerkes 1:5000 in der Weise gekennzeichnet werden, daß die Namen von Gemeinden (Gemarkungen) im Blattinnern bzw. Gemarkungen am Blattrand und die Nummer der Kartenblätter und Fluren auf jedem einzelnen Stück mit Haarschrift in der Anordnung eingetragen werden, wie sie die Urstücke enthalten).

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Kreis-Vermessungsinspektor Hahn, Altena, Kreisverwaltung

3. Entwurf eines Zeichengerätes zur technischen Prüfung wasserwirtschaftlicher Planungsunterlagen.

(Das Gerät ist bestimmt zum Zeichnen und Bestimmen von Neigungsverhältnissen auf Höhenfolien usw. vorwiegend von wasserwirtschaftlichen Planungsunterlagen)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Regierungsbauamtmann A. Klein, Lippstadt, Wasserwirtschaftsamt

4. Lieferung gebrauchsfertig geschnittener Vordrucke (Justizverwaltung)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizobersekretär W. Geibel, Köln, Amtsgericht

5. Verwertung der bei der landwirtschaftlichen Betriebsprüfung anfallenden Ergebnisse

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Landw. Betriebsprüfer Gowers, Köln, Oberfinanzdirektion

6. Wegfall der Übersendung von Sammlerlisten bei öffentlichen Sammlungen an die Polizeibehörden und Kreisverwaltungen

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Stadtoberinspektor P. Kohlhaage, Gevelsberg, Stadtverwaltung

7. Änderung und Ergänzung des Antragsformulars zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor K. Kugeler, Arnsberg, Bezirksregierung

8. Ergänzung der bei den Landesdienststellen verwendeten Abrechnungsvordrucke für Auftragszahlungen mit einem besonderen Rahmen für die Aufnahme des Kassen- oder Buchungszeichens der empfangenden Kasse

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Stadtoberinspektor G. Menzel, Bochum, Stadtverwaltung

9. Drucktechnische Änderung der Vordrucke betr. Berechnung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 195./195. und die folgenden Wirtschaftsjahre — Est 2 C OFD Münster S I 1 (Mai 58) Nr. 221/28 (56) zwecks Anwendung des Durchschreibeverfahrens

Belohnung: 50,— DM

10. Lieferung des Vordrucks AU Nr. 38 aM „Umschlagbogen für Mahnsachen“ in verwendungsgerechter Form

Belohnung: 50,— DM

11. Durchlaufende Numerierung des Vordruckblocks GS Nr. 65 betr. Grundbuchnachrichten

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizangestellter J. Gruben, Jülich, Amtsgericht

12. Umgestaltung des Einkommensteuerberechnungsbogens

Belohnung: 25,— DM

13. Einführung eines Vordrucks mit dem Hinweis auf den Beginn der Buchführungspflicht nach § 161 Reichsabgabenordnung

Belohnung: 25,— DM

14. Umgestaltung des Vordrucks „Beanstandung von Steuererklärungen“ (Vfg) OFD Münster S III 1 (Febr. 57) Nr. 110/26

15. Ergänzung der Betriebsprüfungskartei um einen Hinweis auf die Hinzurechnungen nach den §§ 8, 12 GewStG bei gepachteten Bodenvorkommen

Belohnung: 25,— DM

16. Erweiterung des Vordrucks für Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf mehrere Zeitpunkte

Belohnung: 25,— DM

17. Herstellung gebundener Register durch die Strafvollzugsanstalten

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizassistent H. Herrmann, Ratingen, Amtsgericht

18. Umgestaltung der Vordrucke für die Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Kirchensteuer

Belohnung: 25,— DM

19. Aufnahme eines Hinweises in Zahlungsbefehlen betr. die Einreichung von Widersprüchen in zweifacher Ausfertigung

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizangestellter G. Schöttner,
Kamen, Amtsgericht

20. Drucktechnische Änderung des Vordrucks VS 51 (betr. Aufforderungen zur Einreichung eines Verzeichnisses, Vermögens oder Nachlasses — §§ 1640, 1686, 1692 BGB)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizinspektor T. Terhorst,
Oberhausen, Amtsgericht

21. Änderung des Vordrucks AGF Nr. 68 betr. den Beschluß des Amtsgerichts auf kommissarische Vernehmung eines Zeugen

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizangestellter H. Weiß,
Bielefeld, Amtsgericht

22. Änderung der Vordrucke „Reisekostenrechnung“ und „Forderungsnachweis für die Tagespauschverfügung“

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter T. Wienand,
Bochum, Finanzamt

Zu Nr. 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 18 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten
des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 2649.

Innenminister

Änderung des Namens des Amtes Neuhaus, Landkreis Paderborn, in „Schloß Neuhaus“

Bek. d. Innenministers v. 14. 10. 1959 —
III A 6766/59

Durch Beschluß der Landesregierung vom 23. September 1959 ist der Name des Amtes Neuhaus, Landkreis Paderborn, in

„Schloß Neuhaus“

geändert worden.

— MBl. NW. 1959 S. 2651.

Änderung des Namens der Gemeinde Langscheid, Landkreis Arnsberg, in „Langscheid (Sorpesee)“

Bek. d. Innenministers v. 14. 10. 1959 —
III A 6624/59

Durch Beschluß der Landesregierung vom 23. September 1959 ist der Name der Gemeinde Langscheid, Landkreis Arnsberg, in

„Langscheid (Sorpesee)“

geändert worden.

— MBl. NW. 1959 S. 2652.

Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden im Ausgleichsjahr 1960

RdErl. d. Innenministers v. 16. 10. 1959 —
III B 6/25 — 1899/59

Die Ermittlung der Arbeitnehmerzahlen, die für die Berechnung der von den Betriebsgemeinden für das Ausgleichsjahr 1960 zu zahlenden Ausgleichsbeträge maßgeblich sind, richtet sich anders als im Rechnungsjahr 1959, in dem eine Erstarrung der Berechnungsmerkmale angeordnet war, nach dem sich aus § 8 GewStAusglGes (GS. NW. S. 595) ergebenden Verfahren. Das bedeutet, daß die gewerbsteuerpflichtigen Betriebe der Betriebsgemeinde bis zum 15. November 1959 die Gesamtzahl der am Stichtag (20. September 1959) bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer mitteilen müssen. Die gewerbsteuerpflichtigen Betriebe sind ferner verpflichtet, dieser Mitteilung an die Betriebsgemeinde ein Verzeichnis der Arbeitnehmer beizufügen, die am Stichtag in einer anderen Gemeinde als der Betriebsgemeinde ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Eine Zweitausfertigung dieses Verzeichnisses, das im einzelnen die in § 8 GewStAusglGes aufgeführten Angaben enthalten muß, hat der Gewerbebetrieb bis zum 15. November der Wohngemeinde auszuhändigen.

Die Mitteilungs- und Meldepflicht der gewerbsteuerpflichtigen Betriebe besteht kraft Gesetzes und wird nicht erst durch eine Aufforderung der Betriebsgemeinde ausgelöst. Um den termingerechten Eingang aller Mitteilungen der Betriebe sicherzustellen, wird den Betriebsgemeinden dennoch empfohlen, die mitteilungspflichtigen Betriebe rechtzeitig durch Bekanntmachung in der Presse oder in sonstiger ortsüblicher Weise auf die Notwendigkeit der Abgabe der Mitteilungen nach § 8 a. a. O. hinzuweisen. Es empfiehlt sich ferner, darauf aufmerksam zu machen, daß der 20. September 1959 der maßgebende Stichtag für den Gewerbesteuerausgleich ist, obwohl der 20. 9. in diesem Jahr auf einen Sonntag fiel. Für den Gewerbesteuerausgleich ist dies unerheblich, da es lediglich darauf ankommt, ob am 20. 9. das Arbeitsverhältnis bestand, und nicht entscheidend ist, ob an diesem Tag auch tatsächlich gearbeitet worden ist.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 2652.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.